

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz, Huonker, Lenders, Baack, Egert, Dr. Diederich (Berlin), Heyenn, Dr. Jens, Kühbacher, Marschall, Rapp (Göppingen), Rohde, Dr. Spöri, Dr. Steger, Dr. Haussmann, Angermeyer, Gärtner, Frau Schuchardt, Zywietsz und der Fraktionen der SPD und FDP

– Drucksache 8/2977 –

Verbraucherschutz in den Bereichen Geld und Kredit

Der Bundesminister der Finanzen – VII B 1 – W 5005 – 12/79 – hat mit Schreiben vom 3. Juli 1979 die o. a. Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt beantwortet:

In den letzten Jahren ist eine Reihe bedeutsamer Vorschriften zur Verbesserung der Transparenz von Preisen und Geschäftsbedingungen in der Geld- und Kreditwirtschaft erlassen worden (z. B. Verordnung über Preisangaben, Makler- und Bauträgerverordnung, Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die Verbraucher können sich deshalb heute im Regelfall ein Bild von den tatsächlichen Kosten der ihnen angebotenen Bankdienstleistungen machen und Preisvergleiche vornehmen. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß die Durchsichtigkeit bei manchen der vom Kreditgewerbe angebotenen Leistungen auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen noch verbessert werden könnte. So werden – überwiegend wegen technischer Schwierigkeiten – zur Berechnung des Effektivzinses bei Krediten an Privatkunden z. Z. noch vereinfachte Berechnungsmethoden angewendet, bei denen nicht alle kostenbestimmenden Faktoren finanzmathematisch exakt berücksichtigt werden. Ebenso bestehen noch gewisse Unklarheiten, wie bei Realkrediten zu verfahren ist. Die zuständigen staatlichen Stellen werden ihre Bemühungen fortsetzen, daß von den Kreditinstituten für die gleichen Leistungen nach einheitlicher Methode exakt ermittelte Effektivzinsen berechnet und die

Preisangabenverordnung für alle Kredite angewandt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte auch angestrebt werden, die Vergleichbarkeit der Preise für die wesentlichen Bankdienste weiter zu erhöhen. Da die Bankkunden vielfach ein Bündel von Leistungen des Kreditinstituts in Anspruch nehmen, stehen sie bei Preisvergleichen vor der schwierigen Aufgabe, die für sie – insgesamt – günstige Wahl zu treffen. Dies würde erleichtert, wenn z. B. die Berechnungsweise für die Kosten von laufenden Konten stärker vereinheitlicht würde. Die Kreditinstitute sollten hier in ihrem eigenen Interesse um einen verbesserten Verbraucherschutz bemüht bleiben.

Durch den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über finanzierte Rechtsgeschäfte und über Maklerverträge (BR-Drucksache 220/79) soll der Verbraucherschutz in Teilbereichen des Kredites und der Kreditvermittlung weiter verbessert werden. Der Entwurf sieht zum einen eine gesetzliche Regelung des sogenannten Einwendungs durchgriffs bei finanzierten Rechtsgeschäften vor, wonach der Kreditnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Einwendungen und Forderungen aus dem finanzierten Geschäft auch dem Kreditgeber entgegenhalten kann (vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs). Ferner enthält der Entwurf besondere, den Schutz des Kreditinteressenten bezweckende Vorschriften über den Darlehensvermittlungsvertrag. Einzelheiten hierüber sind in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt.

Die Bundesregierung begrüßt jede Verbesserung des Verbraucherschutzes auch im Geld- und Kreditbereich. Grundsätzlich ist es Aufgabe der beteiligten Vertragsparteien und damit der Verbraucher selbst, für eine möglichst weitgehende Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen zu sorgen. Falls Mißstände auftreten, ist es aber Sache des Staates, ihnen unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und marktwirtschaftlicher Prinzipien zu begegnen. Insofern behält sich die Bundesregierung auch künftig vor, weitere gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen. Sie kommen in Betracht, wenn zu erwarten ist, daß sie berechtigten Belangen breiterer Bevölkerungskreise wirkungsvoll Rechnung tragen, eine effektive behördliche Kontrolle ihrer Durchführung sichergestellt werden kann und eine eventuelle verwaltungsmäßige Mehrbelastung in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren materiellen Nutzen für die Verbraucher steht.

1. Hält die Bundesregierung eine Verbesserung der Information der Verbraucher über Preise und Leistungen, Geschäftsbedingungen und Geschäftspraktiken im Geld- und Kreditbereich für wünschenswert, und welche Möglichkeiten sieht sie gegebenenfalls, die Marktübersicht in diesem Bereich zu verbessern?

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Information der Bankkunden durch die Kreditinstitute noch verbessert werden könnte. Angesichts der Vielfalt der – auch in ihrer Qualität unterschiedlichen – Bankleistungen und der Möglichkeiten indi-

vidueller Vertragsgestaltung kann allerdings die Information außerhalb des Massengeschäfts nur durch individuelle Beratung erfolgen. Die Regelsätze (Zinsen und Gebühren) im standardisierten Geschäft mit privaten Kunden werden bereits gemäß § 3 der Preisangabenverordnung in den Geschäftsräumen der Kreditinstitute ausgehängt. Die Bundesregierung könnte sich vorstellen, daß die Bankkunden durch die Kreditinstitute auch über sonstige Gebührenarten, die für das Massengeschäft in Betracht kommen, unterrichtet und auf das Vorhandensein besonderer Konditionen für Leistungen außerhalb des Massengeschäfts hingewiesen werden könnten. Allerdings sollte der Übersichtlichkeit und besseren Vergleichbarkeit wegen der Gebührenaushang wie bisher auf die für das Mengengeschäft mit den privaten Kunden wesentlichen Positionen beschränkt bleiben. Zur Unterrichtung der Kunden über die darüber hinaus anfallenden Gebühren könnte z. B. erwogen werden, alle im normalen Geschäftsverkehr mit privaten Kunden vorkommenden Gebühren in ein Gebührenheft aufzunehmen, das den Kunden auf Wunsch auszuhändigen oder zur Einsicht in den Geschäftsräumen der Kreditinstitute auszulegen wäre. Die Bundesregierung wird die Verbände des Kreditgewerbes um Prüfung dieser Anregung bitten.

Die Möglichkeiten der Bankkunden, sich über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute unterrichten zu können, erscheinen ausreichend. Diese können regelmäßig in den Schalterräumen der Banken während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Außerdem kann jeder Kunde ihre Aushändigung verlangen.

Nach Ansicht der Bundesregierung fördert es die Aufklärung der Verbraucher am wirkungsvollsten, wenn – wie bisher – Presse, Funk und Fernsehen, und nicht zuletzt die Verbraucherverbände die Öffentlichkeit durch vergleichende Übersichten oder in sonstiger geeigneter Weise über unterschiedliche Marktbedingungen und Geschäftsgepflogenheiten im Kreditgewerbe unterrichten.

2. Sind nach Meinung der Bundesregierung die Interessen der Verbraucher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geld- und Kreditinstitute befriedigend berücksichtigt, und ist eine Einhaltung der Regelungen des AGB-Gesetzes sichergestellt?

Das Kreditgewerbe hat seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Bestimmungen des AGB-Gesetzes – in Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) und Bundeskartellamt – angepaßt. Zweifel im Einzelfall, ob eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen dieses Gesetz oder gegen allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Rechts (z. B. gegen den Grundsatz von Treu und Glauben) verstößt, wären durch die Gerichte zu klären. Die Verbraucherverbände können gemäß § 13 AGB-Gesetz in derartigen Fällen die Gerichte kraft eigenen Rechts anrufen.

3. Wird die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes das Kreditwesengesetz weiterentwickeln, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um für die Kreditnehmer nachteilig ausgestaltete Restschuldversicherungen bei Kreditverträgen zu verhindern?

Eine Weiterentwicklung des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes wäre mit der gesamtwirtschaftlichen Zielsetzung dieses Gesetzes, die auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes und den Schutz der Bankgläubiger ausgerichtet ist, nicht vereinbar. Die Bundesregierung hält im übrigen die Eingriffs- und Einwirkungsbefugnisse des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 erweitert worden sind, für ausreichend, um verbraucherfeindlichem Geschäftsgebaren von Kreditinstituten, soweit es offenkundig gesetzwidrig ist, begegnen zu können.

Bei Restschuldversicherungen, die im Zusammenhang mit Ratenkreditverträgen durch Vermittlung der kreditgewährenden Bank abgeschlossen werden und zur Absicherung der Tilgungsverpflichtungen des Kreditnehmers für dessen Todesfall dienen, sind in der Vergangenheit durch gesetzwidrige Vertragsgestaltungen Überforderungen der Kreditnehmer vorgekommen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und einige Staatsanwaltschaften gegen rechtlich bedenkliche Machenschaften eingeschritten sind. Sollten sie auch in Zukunft festgestellt werden, wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit dagegen vorgehen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Verbraucher vor sogenannten Kredithaien zu schützen, die Kredite zu weit überhöhten Zinsen vermitteln, ohne den effektiven Jahreszins in der Werbung oder vor Abschluß der Verträge bekanntzugeben, und wird die Bundesregierung eventuell durch ein Kreditvermittlergesetz Mißstände in diesem Bereich zu verhindern suchen?

Kreditvermittler sind nach der Preisangabenverordnung verpflichtet, bei einer Werbung, in der Kreditkosten genannt werden, und in ihren Kreditangeboten jeweils die effektiven Jahreszinsen anzugeben. Vor Annahme des Kreditantrages müssen sie nach der Makler- und Bauträgerverordnung den Kreditsuchenden über wesentliche Vertragsbestandteile informieren, u. a. auch über den effektiven Jahreszins und den von ihm zu entrichtenden Gesamtbetrag. Verstöße hiergegen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Sie dürften außerdem Zweifel an der Zuverlässigkeit des betreffenden Kreditvermittlers begründen und unter Umständen eine Rücknahme der Erlaubnis nach § 53 i. V. mit § 34 c Abs. 2 der Gewerbeordnung rechtfertigen. Durch den von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über finanzierte Rechtsgeschäfte und über Maklerverträge (BR-Drucksache 220/79) soll der Schutz der Kunden gegenüber Kreditvermittlern weiter verstärkt werden: Der Entwurf stellt die erwünschte Information und Warnung des

Kreditsuchenden mit zivilrechtlichen Mitteln sicher, indem er für den Darlehensvermittlungsvertrag die Schriftform sowie notwendige Angaben über die Kosten der Vermittlung und sämtliche Konditionen des zu vermittelnden Darlehens – einschließlich des effektiven Jahreszinses – vorschreibt. Der Vergütungsanspruch des Kreditvermittlers wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung davon abhängig gemacht, daß das vermittelte Darlehen auch tatsächlich an den Kreditnehmer geleistet wird. Schließlich werden Nebenentgelte des Kreditvermittlers neben dem Erfolgshonorar ausgeschlossen.

Zuständig für die Überwachung der Kreditvermittler sind die Gewerbebehörden der Länder. Im Bereich der Kreditvermittlung auftretenden Mißständen ist durch eine konsequent durchgeführte Überwachung der Kreditvermittler zu begegnen.

Es liegt im Ermessen der Kreditinstitute, ob und welcher Vermittler sie sich bei ihrem Kreditgeschäft bedienen wollen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Verbände des Kreditgewerbes im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen Leitlinien für die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder mit Kreditvermittlern erarbeiten würden. Ein solcher Verhaltenskatalog, wie ihn ein Verband bereits zur Diskussion gestellt hat, würde auch im Interesse der Kreditinstitute selbst liegen; die Praktiken unseriöser Kreditvermittler schaden nicht nur dem Institut, das sich ihrer bedient, sondern dem Ansehen des Kreditgewerbes insgesamt.

Die Einführung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Agenturverträge zwischen Kreditinstituten und Kreditvermittlern wird derzeit nicht in Betracht gezogen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die branchenübliche lineare Umrechnungsweise von Jahreszinssätzen zu „unterjährigen“ Sätzen, die bei unterjährigen Zins- und Tilgungszahlungen zu überhöhten Zinsforderungen führt?

Wie beurteilt die Bundesregierung Konditionen, nach denen Zins- und Tilgungszahlungen im voraus zu entrichten sind bzw. Wertstellungspraktiken, die zu über den vereinbarten Zinssatz hinausgehenden Zinsforderungen führen? Wie können – gegebenenfalls – die Verbraucher gegen derartige kostenerhöhende Methoden wie auch gegen Kostenverschleierungen insbesondere im Realkreditgeschäft, gegen überlange Laufzeiten bei Geldüberweisungen und gegen nachteilige Modalitäten bei vorzeitiger Rückzahlung eines Kredits wirksam geschützt werden? Hält die Bundesregierung die Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen als Beschwerde- und Verbraucherschutzinstitution für ausreichend?

a) Zinsberechnung bei unterjährigen Zins- und Tilgungszahlungen

Die Vereinbarung jährlicher Nominalzinsen sowie unterjähriger (in der Regel viertel- oder halbjährlicher) Zins- und Tilgungszahlungen kommt häufig vor. Hierbei werden im allgemeinen die viertel- oder halbjährlich zu zahlenden Zinsen „linear“ berechnet, indem der vereinbarte Jahreszinssatz für die unterjährigen Fristen vom jeweils ausstehenden Kreditbetrag gerechnet wird. Das führt dazu, daß in den betreffenden Fällen der effektive Jahreszins höher ist als der vereinbarte Nominalzins. Eine Überforderung der Kreditnehmer ist in einer solchen Be-

rechnungsweise nicht zu sehen, sofern sie den in den jeweiligen Kreditverträgen enthaltenen Abrechnungsmodalitäten entspricht. Zur Unterrichtung des Kunden ist es aber erforderlich, daß entsprechend der Preisangabenverordnung die Berechnung des effektiven Jahreszinses aufgrund der jeweiligen individuellen Vertragsgestaltung erfolgt. Es dürfte den Kreditinstituten heute mit Hilfe der elektronischen Rechenanlagen keine Schwierigkeiten bereiten, unterjährige Zinsen in jedem Einzelfall mathematisch exakt zu berechnen. Nachdem bislang die branchenübliche Berechnungsmethode von den für den Vollzug der Preisangabenverordnung zuständigen Ländern geduldet worden ist, entwickeln die Länder z. Z. Grundsätze zur Berechnung des effektiven Jahreszinses, die auch diesen Punkt berücksichtigen. Mit dem Abschluß der Arbeiten an diesen Grundsätzen ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

b) Zahlungsweise von Zins- und Tilgungsbeträgen

Die Zahlungsweise von Zins- und Tilgungsbeträgen ist eine Frage der freien Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, auf welche die Bundesregierung keinen Einfluß nimmt. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Darlehensvertrages der Zins nicht nur auf den jeweils noch ausstehenden, sondern auf den ursprünglichen Kreditbetrag berechnet wird, der Effektivzins also höher ist als bei der Berechnung auf der Basis der tatsächlichen Tilgungszahlungen.

Kostenverschleierungen zu Lasten der Verbraucher beugt die Preisangabenverordnung vor, indem sie vorschreibt, daß grundsätzlich die Zahlungstermine für Zins- und Tilgungsbeträge entsprechend der jeweiligen individuellen Vereinbarung der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde zu legen sind. Die Bundesregierung und die für den Vollzug der Preisangabenverordnung zuständigen Länderwirtschaftsminister werden darauf hinwirken, daß künftig die tatsächlichen Zahlungstermine für Zins- und Tilgungsbeträge der Berechnung der Effektivzinsen zugrunde gelegt werden.

Für weitergehende staatliche Reglementierungen im Bereich der Zinsberechnung und Zahlungsweise von Zins- und Tilgungszahlungen sieht die Bundesregierung keinen Anlaß.

c) Kostenverschleierungen im Realkreditgeschäft

Realkredite sind in den meisten Fällen auf die Bedürfnisse des Verbrauchers hin „maßgeschneidert“ und damit in geringerem Maße standardisiert als Ratenkredite. Da sie vielfach auch mit variablen Konditionen ausgestattet sind, deren mögliche Veränderungen während der Laufzeit des Kredits sich naturgemäß nicht abschätzen lassen, ist hier die Ermittlung des effektiven Zinssatzes für die gesamte Laufzeit im voraus mit Problemen verbunden. Daher entwickeln die Länderwirtschaftsminister in Zusammenarbeit mit der Kreditwirtschaft ein einheitliches Bewertungsverfahren, das den Informationsbedürfnissen des Verbrauchers in diesem Bereich Rechnung trägt und der Berechnung des effektiven Jahreszinses gemäß der Preisangabenverordnung

zugrunde gelegt werden soll. Mit dem Abschluß der Arbeiten ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

d) Überlange Laufzeiten bei Überweisungen

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit in ihren Antworten auf Anfragen aus dem Deutschen Bundestag zum Ausdruck gebracht, daß sie aufgrund der starken Konkurrenz im Kreditgewerbe davon ausgeht, daß alle Kreditinstitute sich um eine unverzügliche Ausführung der Überweisungsgeschäfte bemühen. Sie hat gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sich bei den mehreren Milliarden Überweisungen im Jahr technische Fehler nie völlig ausschließen lassen. Das Kreditgewerbe seinerseits hat wiederholt erklärt, daß die Kreditinstitute weiterhin erhebliche finanzielle und organisatorische Anstrengungen unternehmen, um die ständig wachsende Zahl der Zahlungsverkehrsaufträge störungsfrei und möglichst schnell abzuwickeln. So stellt z. B. in dem Bereich der Massenüberweisungen – wie Gehälter, Renten, Kindergeld – die Verwendung von Magnetbändern als Überweisungsträger eine für viele Verbraucher gewichtige Verbesserung des Überweisungsverkehrs dar. Begrundeten Beschwerden von Bankkunden in Einzelfällen geht das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach. Sobald das Aufsichtsamt ein nicht ordnungsgemäßes Verhalten im Zahlungsverkehr feststellt, wirkt es auf die Beseitigung innerbetrieblicher Fehlerquellen bei den beteiligten Instituten hin.

e) Modalitäten bei vorzeitiger Rückzahlung von Krediten

Für Verbraucher nachteilige Abrechnungsmodalitäten bei vorzeitiger Rückzahlung eines Kredits können z. B. dann gegeben sein, wenn bei einer vorzeitigen Tilgung eines Kredites Zinsen, ein etwaiges Damnum oder sonstige Kreditkosten vereinbarungsgemäß nicht anteilig abgerechnet (gemindert) werden. Ob im Einzelfall die vereinbarte Regelung zu einer sittenwidrigen Kostenbelastung führt, deshalb nach § 138 BGB nichtig ist und gegebenenfalls strafrechtlich den Tatbestand des Kreditwuchers (§ 302 a Abs. 1 Nr. 2 StGB) erfüllt, kann verbindlich nur durch die zuständigen Gerichte festgestellt werden. Im Falle eines rechtlich nicht ordnungsgemäßen Verhaltens des Kreditgebers obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Prüfung, ob bzw. welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen anzuzuordnen es für geboten hält.

f) Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

Gesetzliche Aufgabe des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ist es, die Einhaltung der Struktur- und Ordnungsvorschriften des KWG sowie der übrigen Bankgesetze durch die Kreditinstitute zu überwachen und Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken. Dabei stehen der Einlegerschutz, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Kreditwirtschaft und die Wahrung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes im Vordergrund. Das Aufsichtsamt übt seine Aufsichtstätigkeit in

hohem Maße verbraucherbezogen aus. Es nimmt seine Eingriffs- und Einwirkungsmöglichkeiten auch wahr, wo verbraucherfeindliche Praktiken von Kreditinstituten mit den geltenden Gesetzen offenkundig nicht im Einklang stehen oder sich als Mißstand darstellen, weil sie mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Bankgeschäfte nicht vereinbar sind. Darüber hinaus auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes tätig zu werden, ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen allerdings nicht berufen. Nach der Konzeption des KWG ist die Bankenaufsicht nicht darauf ausgerichtet, das Geschäftsgebaren der Kreditinstitute in jeder Hinsicht zu kontrollieren. Vor allem kann das Aufsichtsamt als Verwaltungsbehörde auch nicht über strittige Rechtsfragen, wie sie häufig den Auseinandersetzungen zwischen Kreditinstituten und Kunden zugrunde liegen, und über das Vorliegen von Straftatbeständen selbst entscheiden. Dies ist den Gerichten vorbehalten. Eine Erweiterung der gesetzlichen Aufgabenstellung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen hält die Bundesregierung weder für geboten noch für zweckmäßig.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die bei verschiedenen Kreditkartensystemen den Kartenausgebern vom Handel gewährten Provisionen, und sollte eventuell durch eine gesetzlich geregelte Beschränkung der Höhe der Provisionen auf 3 v. H. verhindert werden, daß barzahlende Kunden die Kosten der Kreditkartensysteme über erhöhte Preise mitfinanzieren?

Die Bundesregierung hält die Höhe der Provisionen, die ein Unternehmen an ein Kreditkartenunternehmen, dem es sich angeschlossen hat, zu zahlen hat, nach den ihr vorliegenden Unterlagen nicht für unangemessen. Diese Provisionen sind entweder nach der Höhe des Kaufpreises gestaffelt oder nach dem Jahresumsatz festgelegt. Sie überschreiten in der Regel nicht den Satz von 5 %. Wenn Unternehmen sich zur Zusammenarbeit mit Kreditkartenunternehmen entschließen, geschieht dies aus der wirtschaftlichen Erwägung, daß die Provisionsbelastung durch den Gewinn aus zusätzlichen Umsätzen mit den Inhabern der Kreditkarten zumindest aufgewogen wird. Die Bundesregierung hielte es aus grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Erwägungen für verfehlt, die Höhe der Provision gesetzlich festzulegen.

Es steht im freien Ermessen des einzelnen, Mitglied eines Kreditkartensystems zu werden. Zur Aufklärung der Verbraucher darüber, welche Vorteile und finanziellen Nachteile hiermit verbunden sein können, wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Frage 1 Bezug genommen. Im übrigen steht es allen Verbrauchern, d. h. auch denjenigen, die nicht Mitglieder eines Kreditkartensystems sind, frei zu entscheiden, ob sie in Geschäften kaufen, die sich einem Kreditkartensystem angeschlossen haben.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Schutz der persönlichen Daten der Verbraucher im Kreditbereich und insbesondere die verwendete „Schufa-Klausel“ in den Kreditverträgen, und welche Maßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich, um die Verbraucher vor einem Mißbrauch der von der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) in Wiesbaden gesammelten und weitergegebenen Daten zu schützen? Sollte z. B. dem Kreditkunden die jeweilige Schufa-Auskunft kostenfrei ausgehändigt werden?

Die Frage der Zulässigkeit der sogenannten Schufa-Klausel ist Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Kreditgewerbe einerseits und den Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder andererseits. Diese sind gewillt, gegenüber dem Kreditgewerbe darauf zu bestehen, daß Angaben aus Kreditverhältnissen grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des betroffenen Bankkunden weitergeleitet und ausgetauscht werden dürfen.

Eine kostenfreie Auskunft an den Verbraucher über seine bei Kreditauskunfteien gespeicherten Daten sieht das Bundesdatenschutzgesetz nicht vor; bei der künftigen Weiterentwicklung des Datenschutzrechts wird die Forderung auf Kostenfreiheit der Auskunft an den Betroffenen zu prüfen sein.

8. Wie stellt sich die Bundesregierung zu den Bestrebungen, § 247 BGB abzuschaffen oder zu ändern, und zu den Forderungen der Verbraucherverbände, das Kündigungsrecht der Kreditnehmer für hochverzinsliche Darlehen unangetastet zu lassen?

Die Bundesregierung hält eine Änderung des § 247 BGB aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse – Ansteigen des allgemeinen Kapitalzinsniveaus seit 1900 – und zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf den Kapitalmarkt – insbesondere Gefährdung des langfristigen festverzinslichen Kredites – für erwägenswert. Eine etwaige Änderung darf jedoch nach Auffassung der Bundesregierung den mit der Vorschrift verbundenen Schutz der Verbraucher als Kreditnehmer nicht schmälern.

9. Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind beabsichtigt, um den Verbraucherschutz im Geld- und Kreditbereich durch einheitliche europäische Regelungen zu verbessern?

Im Rahmen der EG sind Arbeiten aufgenommen an Entwürfen einer

- Richtlinie über Verbraucherkredite
- Richtlinie über Haustürgeschäfte
- Richtlinie über die Tätigkeit der Finanzmittler.

Die Bundesregierung ist bestrebt, auf die Harmonisierungsvorhaben in der Weise Einfluß zu nehmen, daß das in der Bundesrepublik erreichte hohe Niveau des Verbraucherschutzes in diesem Bereich weiter verbessert wird.



